

Übungsfall 19

Der enttäuschte Camper

Sachverhalt

Elke Eilers (E) einigt sich mit ihrer Bekannten Marla Mayer (M) darauf, dass M ihr am Wardenbüttner Waldsee aufgebautes Steilwandzelt für 50,- € für zwei Wochen nutzen darf. Wegen eines Sturmtiefs mit Windstärken bis Sturmstärke neun und starken Regenfällen verliert M jedoch schnell den Spaß am Campen. Sie bietet Benno Berens (B), dessen Zelt das Opfer des immer noch wütenden Sturmtiefs geworden ist, das der E gehörende Zelt unter Angabe eines Neupreises von 625,- € für 380,- € zum Kauf an.

M tritt dabei gegenüber B wie die Eigentümerin des Zelttes auf („*mein Zelt*“), zumal sie aufgrund von falsch verstandenen Andeutungen der E versehentlich davon ausgeht, E sei mit einem Verkauf zu einem guten Preis einverstanden. Bei den Kaufverhandlungen weist M ausdrücklich darauf hin, dass sie das Zelt erst fünfmal für jeweils wenige Tage genutzt habe. Außerdem erzählt sie B, sie wolle wegen des unbeständigen Wetters in Zukunft lieber mit einem „*Billigflieger für 29,99 € in den Süden jetten*“. Sie fügt hinzu: „*Zelten ist nicht mehr mein Ding. Keine Nacht werde ich mehr in einem Zelt verbringen.*“

B, der die Geschichte der M glaubt, erwidert, er habe Interesse, doch könne und wolle er auf keinen Fall mehr als 250,- € „abdrücken“. Schließlich einigen sich beide auf einen Kaufpreis von 300,- €, der etwa 100,- € unter dem Zeitwert des Zelttes liegt.

Beim anschließenden gemeinsamen Abbauen fällt B auf, dass M nicht weiß, wie man sinnvoll vorgeht. So wählt M eine unzweckmäßige Reihenfolge der unterschiedlichen Arbeitsgänge, auch gelingt es ihr erst nach mehreren Fehlversuchen, aus den von Hand markierten Verpackungssäcken den jeweils richtigen für das Innenzelt, das Außenzelt, die Zeltstangen usw. herauszufinden. Peinlich berührt erklärt M, das Zeltabbauen sei für sie auch beim sechsten Mal immer noch eine Kunst für sich. Nachdem der Abbau schließlich mit viel Mühe und unter tatkräftiger Mithilfe des B mehr schlecht als recht gelungen ist, verstauen B und M nach inzwischen erfolgter Zahlung des Kaufpreises die Zeltsäcke nebst Inhalt gemeinsam im Fahrzeug des B, das auf dem Parkplatz vor dem Campingplatz steht. In diesem Augenblick kommt E hinzu, die „*wegen des Sturms nur mal schnell nach dem Rechten sehen will*“.

Obwohl M der E sofort den von B gezahlten Kaufpreis von 300,- € anbietet, möchte E „*ihr*“ Zelt wiederhaben. B lehnt die Rückgabe energisch ab, weil er „*sein Zelt*“ wegen des günstigen Kaufpreises behalten will.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob E gegen B ein Herausgabeanspruch zusteht. Berücksichtigen Sie dabei auch in Betracht kommende Anspruchsgrundlagen aus dem Deliktsrecht und aus dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung.



Hinweis:

Diese Aufgabe eignet sich aufgrund ihrer Länge nicht für eine Klausur. Sie ist eher für eine Anfängerhausarbeit gedacht. Neben zahlreichen detaillierten Angaben im Sachverhalt ist besonderes Augenmerk auf die Aufgabenstellung zu richten. In Bezug auf den **Herausgabeanspruch** sollen auch Ansprüche aus dem **Deliktsrecht** und aus dem Recht der **ungerechtfertigten Bereicherung** geprüft werden. Die folgende Lösung ist sehr ausführlich: Sie soll es Ihnen ermöglichen, drei wichtige gesetzliche Anspruchsgrundlagen im Rahmen einer einzigen Fallbearbeitung zu wiederholen. Die in der Lösung in Teil 2 und Teil 3 enthaltenen Rechtsprobleme weisen zudem einen recht hohen Schwierigkeitsgrad auf. Aber man kann alles begreifen, wenn man es denn begreifen will! Also nicht verzweifeln, sondern alles gut und mit Verstand durcharbeiten!

Vorüberlegung:

Beginnen wir mit einer Grafik unter Berücksichtigung der möglichen Ansprüche und der Rechtsbeziehungen der Parteien:

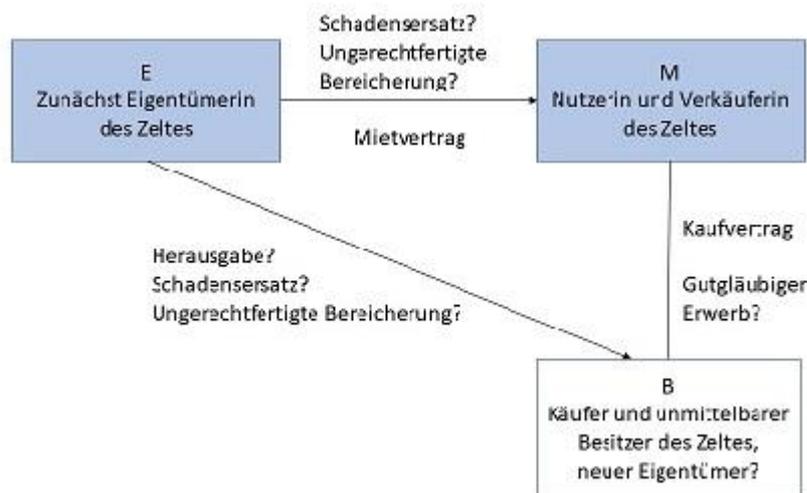
Jetzt ist nach dem berühmten „Satz“ mit den vielen „W“ vorzugehen:

„Wer will was von wem woraus?“

In der Aufgabenstellung heißt es dazu:

„Prüfen Sie, ob E gegen B ein Herausgabeanspruch zusteht. Berücksichtigen Sie dabei auch mögliche Anspruchsgrundlagen aus dem Deliktsrecht und aus dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung.“

E begehrt die Herausgabe ihres (?) Zeltens von B. B weigert sich, weil er der Meinung ist, dass das Zelt ihm gehört. Zu prüfen ist also, ob E einen **Herausgabeanspruch** gegen B hat. Da für einen solchen Anspruch mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen, muss eine **Reihenfolge**, in der die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen geprüft werden, unter Beachtung allgemein gültiger Regeln festgelegt werden. Diese Regeln gelten immer dann, wenn der Sachverhalt keine Besonderheiten aufweist und die Aufgabenstellung keine andere Reihenfolge vorschreibt.



Grafik zum Fall



Merke:

Regeln zur Prüfungsreihenfolge von Anspruchsgrundlagen:

- 1. Regel:** Vertragliche Ansprüche vor gesetzlichen Ansprüchen.
- 2. Regel:** Sachenrechtliche Ansprüche (§§ 985, 986 BGB) vor schuldrechtlichen Ansprüchen (§§ 823 ff. BGB, §§ 812 ff. BGB).
- 3. Regel:** Deliktsrecht (Unerlaubte Handlung, §§ 823 ff. BGB) vor ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB).
- 4. Regel:** § 816 BGB vor § 812 BGB.

Was folgt daraus?

- 1. Vertragliche Ansprüche** kommen im Verhältnis zwischen E und B nicht in Betracht, weil zwischen ihnen kein Vertrag besteht. Verträge bestehen nur zwischen E und M (zeitliche Überlassung des Zeltes gegen Zahlung, also Mietvertrag) und M und B (Kaufvertrag).
- 2. Aus dem Sachenrecht** kommt der Herausgabeanspruch nach §§ 985, 986 BGB in Betracht.
- 3. Aus dem Deliktsrecht** kommt in Form eines Schadensersatzanspruchs ein Herausgabeanspruch aus §§ 823 Abs. 1 i. V. m. 249 Abs. 1 BGB in Betracht.

4. Aus dem Recht der **ungerechtfertigten Bereicherung** kommt ein Herausgabeanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB in Betracht.

Die Prüfung ist mit **§ 985 BGB** zu beginnen, da es sich um eine „starke“, nämlich dingliche und damit gegen jedermann wirkende sachenrechtliche Anspruchsgrundlage handelt: Außerdem spricht diese Vorschrift die begehrte Rechtsfolge (Herausgabe der Sache) direkt aus. Dabei ist es sinnvoll, sofort § 986 BGB mit zu nennen.

Anschließend sind die nach der Aufgabenstellung zu berücksichtigenden Vorschriften aus dem Deliktsrecht und dem Recht der ungerechtfertigten Bereicherung zu untersuchen.